

# Concessions-Urkunde

vom 15. August 1845

für Erbauung einer Eisenbahn von Mainz nach Worms.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem die Actiengesellschaft in Mainz, welche den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Mainz über Oppenheim nach Worms bis an die Grenze des Großherzogthums in der Richtung nach Ludwigshafen beabsichtigt, die Bedingungen Unserer Verordnung vom 17. September 1844 erfüllt hat, so ertheilen Wir derselben hierdurch zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn auf diesseitigem Gebiet Unsere Landesherrliche Concession, gestatten, daß derselben der Name: „Hessische Ludwigsbahn“ beigelegt werde, bestätigen auch gleichzeitig die vorgelegten Statuten der Gesellschaft unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Gesellschaft ist verbunden, die Erlaubniß der Bundesfestung Mainz zur Einmündung dieser Eisenbahn in die Festungswerke vor dem Beginne der Arbeiten an dem Bahnbau nachzuweisen.

Die von der Bundesfestung festgesetzt werdenden Bedingungen bilden einen integrirenden Bestandtheil dieser Concession. Ebenjowenig kann mit dem Bau der Bahn begonnen werden, bevor die Concession von Seiten der Königl. Bayerischen Regierung zur unterbrochenen Fortsetzung der Bahn auf Königl. Bayerischem Gebiet ertheilt worden ist.